



## **Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag  
'Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 17.03.2021

### **Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe**

Vor dem Hintergrund des hohen Zusatzbedarfs an pädagogischen Fachkräften in den nächsten Jahren und der sich abzeichnenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt sollen neben den in der sog. „Positivliste“ genannten Berufsabschlüssen und Voraussetzungen weitere Personengruppen für eine Tätigkeit im Kita-Bereich gewonnen werden. Diese Personen erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 LRV.

#### Eckpunkte/Voraussetzungen

- Die Personen sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen mindestens über einen Hauptschulabschluss bzw. über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss.
- Zusätzlich ist eine von der Sozialbehörde anerkannte Vorqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden und eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mind. 160 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita erforderlich.
- Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird eine Qualifizierung angeboten, die innerhalb von zwei Monaten 160 Zeitstunden theoretischen Unterricht (213 Unterrichtsstunden) und 160 Zeitstunden begleitende praktische Tätigkeit umfasst. <sup>1</sup>Die Qualifizierung ist in den ersten beiden Beschäftigungsmonaten zu absolvieren. <sup>2</sup> Während dieser Zeit ist ein Einsatz in der Kita nur als Praktikant/in möglich. Die Qualifizierung schließt mit einem Kolloquium oder einer Prüfung ab. Die erfolgreiche Teilnahme ist obligatorisch für den Einsatz als Zweitkraft. Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel im Umfang von max. 90 % der Arbeitszeit.
- Anstellung in diesem Rahmen nur als Zweitkraft.
- Das übliche Gehalt liegt unterhalb dem einer Sozialpädagogischen Assistentin bzw. Assistenten. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- Der Anteil dieser Personengruppe an dem über die Kita-Entgelte finanzierten Personenvolumen (Erziehungspersonal) beträgt max. 10 % (der gemäß Landesrahmenvertrag vor-

---

<sup>1</sup> Es sind ausschließlich durch die Sozialbehörde anerkannte Qualifikationsmaßnahmen zu nutzen. Nach Abschluss der Qualifizierung werden die Qualifizierungskosten bis zu einer Summe von 2.000 Euro durch die Sozialbehörde erstattet.

<sup>2</sup> Die praktische Tätigkeit wird anteilmäßig durch den Beschäftigungsträger vergütet (50 % der späteren Vergütung für eine Vollzeitbeschäftigung).

zuhaltenden Personalwochenstunden für Erst- und Zweitkräfte). Diese Quote darf überschritten werden, sofern nur eine Person auf Grundlage dieser Maßnahme beschäftigt wird.

- Der Beschäftigungsumfang dieser Personengruppe wird auf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der „Positivliste“ oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht beschäftigt wird, angerechnet. Das Beschäftigungsvolumen dieser drei Gruppen darf somit 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.
- Im 3. Quartal 2023 wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Beschäftigungsträger, der Ausbildungsschulen und der Situation auf dem Arbeitsmarkt geprüft, ob eine Fortsetzung der Maßnahme erforderlich ist.
- Den über diese Regelung eingestellten Personen wird die Chance eröffnet, eine berufsbegleitende Weiterbildung an der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (SPA) aufzunehmen. Personen mit einem Hauptschulabschluss müssen als Voraussetzung für die Aufnahme in die SPA-Ausbildung eine dreijährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Bereich sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von zusätzlich 200 Zeitstunden/ 267 Unterrichtsstunden (insgesamt 360 Zeitstunden/ 480 Unterrichtsstunden) nachweisen. Im Rahmen einer jeweils 45-minütigen schriftlichen Prüfung ist das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 2 nachzuweisen (oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen). Zudem sind nach Maßgabe der zulassenden Schule ggfs. entsprechende Kompetenzen in Mathematik und Englisch nachzuweisen.
- Sollte vor Ablauf von 4 ½ Jahren nach Beginn der Tätigkeit keine (berufsbegleitende) SPA-Ausbildung aufgenommen worden sein, ist eine weitere Anrechnung der Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel nicht mehr zulässig.<sup>3</sup>
- Die Verantwortung für die Einstellung geeigneten Personals liegt beim Kita-Träger. Eine Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich.

Die Umsetzung dieser Maßnahme eröffnet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezieller Hamburger Qualifizierungsmaßnahmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Halboffenen Angebote in Flüchtlingsunterkünften sowie Tagesmüttern und -vätern die Perspektive einer dauerhaften Beschäftigung im Kita-Bereich.

---

<sup>3</sup> Über diese Regelung eingestellte Personen können bereits im ersten Ausbildungsjahr zu 90% als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.